

Vereinbarung 6.0

über die Herangehensweise zum Bau, Unterhaltung und Finanzierung der Straßenentwässerungsanlagen im Gebiet des AZV **Naumburg** gem. § 23 Abs. 5 StrG **LSA** im **M i s c h-** und **T r e n n s y s t e m**

zwischen dem

Abwasserzweckverband Naumburg
Linsenberg 100
06618 Naumburg,
dieser vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Ute Steinberg

und den Straßenbaulastträgern

1. Stadt Naumburg
Markt 1
06618 Naumburg
diese vertreten durch den Oberbürgermeister Bernward Küper
2. Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels
diese vertreten durch den Oberbürgermeister
3. **die Mitgliedsgemeinden der** Verbandsgemeinde Wethautal
 - a) **Stadt Stößen**
co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
diese vertreten durch den Bürgermeister
 - b) **Gemeinde Mertendorf**
co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
diese vertreten durch den Bürgermeister
 - c) **Gemeinde Schönburg**
co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
diese vertreten durch den Bürgermeister
 - d) **Gemeinde Wethau**
co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
diese vertreten durch den Bürgermeister

e) Stadt Osterfeld

co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

diese vertreten durch den Bürgermeister

f) Gemeinde Meineweh

co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

diese vertreten durch den Bürgermeister

g) Gemeinde Molauer Land

co. Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

diese vertreten durch den Bürgermeister

4. die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal

Gemeinde Goseck

co. Verbandsgemeinde Unstruttal
Markt 1
06632 Freyburg

diese vertreten durch den Bürgermeister

5. Einheitsgemeinde Teuchern

Markt 21
06682 Teuchern

diese vertreten durch den Bürgermeister

6. Verbandsgemeinde Wethautal

Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

diese vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin

7. Verbandsgemeinde Unstruttal

Markt 1
06632 Freyburg

diese vertreten durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin

6. Burgenlandkreis

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Präambel

Innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Straßenentwässerung in der Regel über die öffentliche Kanalisation im Mischsystem oder Trennsystem. Dafür bedarf es einer auskömmlichen Kostenbeteiligung, zu der sich die Straßenbaulastträger bekennen. Andererseits sind die städtischen Haushalte sehr stark belastet. Die Straßenbaulastträger können nicht mehr zahlen, wie sie eigentlich müssen. Die Umstellung auf ein Fiktivkostensystem macht die Berechnung „der Kostenbeteiligung“ sehr schwierig. Eine Einmalzahlung der gesamten Fiktivkosten ist finanziell nicht möglich und für den Abwasserzweckverband nicht sinnvoll.

Die Parteien haben in der Vergangenheit ihre Kosten bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen nach der Mehrkanalmethode auf der Grundlage von Ist- Kosten berechnet, wobei der jährliche Unterhaltungsaufwand durch eine Umlage gezahlt wird. Die bisherige Verfahrensweise, geregelt in der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes im § 12 Abs. 2, stellen die Verbandsmitglieder nicht in Frage. Die über die spezielle Umlage zu vergütende lfd. Meter Kanalnetz verringern sich sukzessive um die jeweiligen Längen, die, als Ersatz eines vorhandenen Kanals, über diese neue Vereinbarung abgerechnet werden.

~~Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Kostenanteile aber nicht mehr konkret, sondern fiktiv berechnet werden. ???????? Das steht so nicht im Gesetz!!!!~~

Gemäß § 23 Abs. 5 Straßengesetz LSA beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Gemeinschaftsanlage, die er für die Ableitung nutzt, in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Damit verbunden ist die Annahme einer nicht zu errichtenden, also fiktiven Anlage für die Straßenentwässerung.

Das Gesetz wird in der Praxis landesweit unterschiedlich umgesetzt. Eine einheitliche Vorgehensweise ist nicht ersichtlich. Rechtsfragen werden von den Gerichten – je nach Bundesland – unterschiedlich beantwortet. Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien ihre jahrelangen Meinungsverschiedenheiten beseitigen, um auch in Zukunft eine geordnete Ableitung des Straßenwassers in technischer als auch finanzieller Hinsicht zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung (§ 55 VwVfG; OVG LSA, Urteil v. 19. Mai 2010, 3 L 418/08).

1. Vorbemerkungen auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung

- (1) Der AZV baut bzw. erneuert oder saniert Abwasserkanäle im Misch- sowie auch im Trennsystem, im Letztgenannten wird das Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils eigenen Kanälen abgeleitet.
- (2) Der Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbandes dient der Schmutzwasserentsorgung sowie der Ableitung des Niederschlagswassers von privaten und öffentlichen Grundstücks-/ Straßenflächen.
- (3) Der Niederschlagswasserkanal dient der Ableitung des Niederschlagswassers von privaten und öffentlichen Grundstücks-/ Straßenflächen.
- (4) Der Schmutzwasserkanal leitet ausschließlich das durch Gebrauch verunreinigte Abwasser ab.

2. Inhalt dieser Vereinbarung

- (1) Gem. § 2 des Straßengesetzes LSA (StrG LSA) sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören u.a. auch die Entwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 StrG LSA unter Beachtung § 42 Abs. 5 StrG LSA.
- (2) § 79 b Abs. 2 Wassergesetz LSA (WG LSA) stellt klar, dass den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen selbst obliegt.
- (3) Die Vereinbarung regelt den Sachverhalt, dass entsprechend § 23 Abs. 5 StrG LSA eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom AZV eingerichtete Abwasseranlage (Hauptkanal) erfolgt. Der Straßenbaulastträger zahlt dafür die Kosten, die sich aus der Berechnung einer fiktiven Anlage ergeben. Die Berechnungsgrundsätze sollen in dieser Vereinbarung geregelt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung ausgeschlossen sind die Einläufe (einschließlich der Sinkkästen) sowie die Anschlusskanäle an den Hauptkanal. Diese liegen in alleiniger Verantwortung des

Straßenbaulastträgers. Der Straßenbaulastträger stellt die sorgfältige Unterhaltung sicher.

- (5) Ebenfalls sind Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken, Überläufe usw.) von der Vereinbarung ausgeschlossen. Dazu werden die Vertragspartner **jeweils** eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3. Grundsätze der Berechnung der Fiktivkosten

- (1) Unter Beachtung des § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung/ Erneuerung/ Sanierung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen (getrennten) Straßenentwässerungsanlage erfordern würde, § 23 Abs. 5 StrG LSA.

Die Berechnung erfolgt auf der Annahme einer nicht zu errichtenden, also fiktiven Anlage für die Straßenentwässerung (kurz: Fiktivkosten).

- (2) Dem AZV obliegt damit, ebenfalls unter Beachtung § 23 Abs. 5 StrG LSA, die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhebt der AZV über die Fiktivkosten hinaus kein Entgelt.

- (3) Grundlage für die Ermittlung der Fiktivkosten ist

a) im Mischsystem das technische Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des AZV

- für die Stadt Naumburg der GEP (Ingenieurbüro IPN)
- für die Stadt Bad Kösen ist in der Vergabe

b) im Trennsystem **die jeweiligen Planungsunterlagen**. Das bisherige Netz und die technischen Gegebenheiten sind vorprägend.

- (4) Bei der Fiktivkosten**be**rechnung werden die Kosten so ermittelt, wie es der Bau einer eigenen Entwässerungsanlage erfordern würde (**OVG LSA, Urteil vom 19. Mai 2010, 3 L 418/08**). Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass bei der Betrachtung

- grundsätzlich von den Einleitmengen für die Straßenentwässerung auszugehen ist, es ist jedoch nach dem Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) der Mindestrohrdurchmesser DN 300 bei der Berechnung zugrunde zu legen;
- die Trassenführung durch das Netz des AZV in der Regel vorprägend ist (Ausnahme Einleitung in Vorflut, **siehe Pkt. 4); ???** im Trennsystem sind die tatsächlichen Verhältnisse im Straßenraum und die technischen Vorschriften zu beachten. **Die Höhe des Erstattungsanspruches ermittelt sich nicht losgelöst von der tatsächlich errichteten Entwässerungsanlage;**
- bei der Dimensionierung des Kanals für die Straßenentwässerung auch die Einleitmengen der vorgelagerten Bereiche des betreffenden Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen sind;
- die Deckenschlusskosten aus der Vereinbarung ausgenommen sind, wenn diese vom Straßenbaulastträger (etwa wegen bestehender Fördermöglichkeiten) selbst hergestellt **und dem AZV keine Beteiligung weiterberechnet wird**. Die Deckenschlusskosten werden dann aus den Fiktivkosten (**und im Weiteren aus dem investiven Anteil**) herausgerechnet. Über die Kostenbeteiligung werden die Parteien ggfs. eine gesonderte Vereinbarung treffen
- **bauorganisatorische Zwischenbauzustände sind in der Fiktivkostenberechnung zu berücksichtigen.**

- (5) Bei der Berechnung der Kostenquote sind zunächst die Fiktivkosten für den AZV und für den Straßenbaulastträger getrennt zu ermitteln.

a) Dabei werden im Mischsystem die Kostenansätze für die Fiktivkosten des Ingenieurbüros IPN GmbH, zugrunde gelegt (Basis 2017). Zusätzlich werden 20 % Baunebenkosten in Ansatz gebracht.

Bad Kösen!!!!!!!!!!!!

In den Baunebenkosten sind alle Baunebenkosten, wie Leistungen für Ingenieure, Baugrund, SIGEKO, Koordinierung, Kosten für die Erstellung der Fiktivkosten, Leistungen für Sachverständige und Juristen enthalten.

- b) Im Trennsystem werden die Fiktivkosten durch ein externes Ingenieurbüro berechnet. **Die Baunebenkosten ermitteln sich analog a).** In beiden Fällen ergeben sich die **jeweils fiktiven Kosten der Baulastträger, als wenn sie eine eigene Anlage errichten würden.**
- c) Die ermittelten Fiktivkosten von AZV und Straßenbaulastträger werden zueinander ins Verhältnis gesetzt. Das Verhältnis ergibt die jeweiligen Kostenanteile, **die wiederum für die Aufteilung der Kosten in den investiven und konsumtiven Anteil erforderlich sind.**
- d) Der Anteil des Straßenbaulastträgers nach § 23 Abs. 5 StrG LSA an den **investiven Kosten** ergibt sich aus dem Produkt von tatsächlichen Gesamtkosten und dem jeweiligen Kostenanteil.
- e) Der Anteil der Straßenbaulastträgers an den **konsumtiven Kosten** ergibt sich aus den Fiktivkosten des Straßenbaulastträgers abzüglich seiner investiven Kosten. Somit ist der Kostenbeitrag auf die eigenen fiktiven Kosten begrenzt. Zur Verdeutlichung wird auf die anliegenden Rechenbeispiele (Anlage 1 und 2) verwiesen.

4. Informations- und Mitspracherechte ab wann soll die mitgeteilte Berechnung der Fiktivkosten hierfür verbindlich sein??? Planungsstände????

- (1) Der AZV verpflichtet sich, die Straßenbaulastträger möglichst frühzeitig, spätestens aber bis Ende August, über anstehende Maßnahmen im Folgejahr schriftlich zu informieren. Dies beinhaltet auch eine solide Kostenschätzung. Bei ungeplanten Maßnahmen wird der AZV unverzüglich informieren.
- (2) Unvorhergesehene Kostenerhöhungen/ -verringerungen zwischen Beginn und Ende der Baumaßnahme lassen eine einvernehmliche Nachberechnung der Fiktivkosten zu. Unvorhergesehene Kostenerhöhungen können nur durch Umstände entstehen, die nicht vorhersehbar waren (Bsp. Baugrunderschwerungen).
- (3) Unvorhergesehene Kostenerhöhung aufgrund lokalem Marktversagen (Kostenerhöhung während der Ausschreibung über 10 % gegenüber der Kostenberechnung) lassen ebenfalls eine einvernehmliche Nachberechnung der Fiktivkosten zu. Ab einer Kostenerhöhung von 50 % **steht** dem Straßenbaulastträger ein Mitspracherecht zu, ob die Baumaßnahme durchgeführt oder neu ausgeschrieben wird. Die Fiktivkosten werden dann um den Steigerungsbetrag prozentual erhöht.

5. Umgang mit Dissens - offener Katalog

- (1) Die Parteien bemühen sich, den Vertrag jeweils an die Rechtsentwicklung anzupassen (u.a. Änderung der Rechtsprechung). Bei Abschluss der Vereinbarung besteht folgender Dissens:

- a) Nach Ansicht des Straßenbaulastträgers wird das Ende und damit die Länge der fiktiven Straßenentwässerungsanlage durch den Punkt bestimmt, indem zum ersten Mal eine schadlose Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers in die Vorflut möglich ist (so z.B. VG Gera, Urteil vom 19.5.2010).

Anders OVG LSA, wonach das tatsächlich gebaute Netz entscheidend ist. Eine Klärung ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend erfolgt.

- b) Nach Ansicht des Straßenbaulastträgers beeinträchtigt die Verlegetiefe insbesondere bei einem Mischwassersystem deren Kostenanteil erheblich, weil beim Bau einer eigenen (neuen) Entwässerungsanlage diese **möglicherweise** nicht notwendig wäre. Die Tiefe kommt **i.R.** dadurch zustanden, weil der Schmutzwasserkanal wegen der Entwässerung über den Keller

ggfls. wesentlich tiefer verlegt wird, wodurch höhere Kosten entstehen. Da es sich aber um eine rein fiktive Anlage handelt, kann die tatsächliche Verlegetiefe keine Rollen spielen.

Nach Ansicht des AZV ist im Falle einer Erneuerung/Sanierung in einem vorhandenen Mischwasserkanal die tatsächlich erforderliche Verlegetiefe anzusetzen. Begründet wird dies damit, dass, anders als bei Neuerschließungen von Ortslagen eine schrittweise Erneuerung der Kanäle zeitlich nach Bedarf und nicht Fließrichtung erfolgt. Damit ist die Tiefenlage für den Straßenbaulastträger nicht mehr frei wählbar. Er muss auch für die Errichtung seiner eigenen fiktiven Anlage regelmäßig die Ableitung des weiteren, auch oberhalb eingeleiteten Straßenwassers, im Blick haben. Praktisch wäre damit auch bei Bau einer eigenen Anlage eine geringere Tiefenlage, als sie im Mischsystem nun vorhanden ist, nicht möglich. Tatsächlich ist der Straßenbaulastträger durch die Mitbenutzung der Anlage des AZV an die Tiefenlage des Mischwassersystems gebunden.

Rechtsprechung, die sich mit dieser Frage konkret auseinandersetzt, besteht bisher nicht.

- c) Die Parteien halten an ihren jeweiligen Rechtsstandpunkten fest. Sie sind sich aber darüber einig, dass sie bei Klärung in der Rechtsprechung eine Änderung für die Zukunft herbeiführen werden. In der Übergangszeit werden die Parteien im Zweifel „abrechnen, wie gebaut“. Den Parteien bleibt es unbenommen, die Fragen gerichtlich klären zu lassen.
- (2) Die Parteien sind sich bei Abschluss der Vereinbarung bewusst, dass weitere Streitfragen bei der Umstellung auf ein Fiktivsystem entstehen können. Diese können dann in den Streitfragenkatalog mit eingestellt werden.

Diese werden bis zur endgültigen Klärung, entsprechend Punkt c zurückgestellt.

- (3) In der Zukunft streben die Parteien ein System an, dass aufgrund eines Durchschnittskanals und einer durchschnittlichen Verlegetiefe einen festen Preis/ lfd. m ermittelt, um das System zu vereinfachen.

6. Preisindex und Preisfindungskommission

- (1) Die zugrundeliegende Fiktivkostenberechnung der IPN GmbH für das Stadtgebiet Naumburg (Trennsystem) basiert auf den Baukosten von 2017. Die Fiktivkosten sind vor Beginn des Bauvorhabens an die aktuellen Baukosten anzupassen.
- (2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien die ermittelten Fiktivkosten (Basis 2017) um den **Baupreisindex für Ortskanäle LSA** bei Baubeginn erhöhen. Maßgeblich für den Index ist das Jahr des Baubeginns.
- (3) Die Parteien werden den Kostenindex ggfls. in einer Preisfindungskommission festlegen. Gleiches gilt bei evtl. auftretenden Unstimmigkeiten im Fiktivkostenkonzept. Dem Straßenbaulastträger bleibt es unbenommen, durch eine Vergleichsberechnung nachzuweisen, dass ihm geringere Kosten entstanden wären.
- (4) Gleiches gilt sinngemäß für Kosten im Trennsystem.

7. Zusammentreffen mehrerer Straßenbaulastträger

Bei geteilter Straßenbaulast (z.B. Gehwege und Parkplätze in der Baulast der Gemeinde, Fahrbahn Bund, Land oder Landkreis) werden diese bei der Berechnung grundsätzlich wie ein Baulastträger behandelt.

Dies bringt die Obliegenheit mit sich, dass sich die Straßenbaulastträger vor Baubeginn über ihre Kostenbeteiligung gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA einigen. **Der AZV kann bis zur Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung der Beteiligten diese als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen.**

~~Dem AZV bleibt es unbenommen, bei Meinungsverschiedenheiten der StBLT den Klageweg zu beschreiten.~~

???? Beteiligung, wenn ein Straßenbaulastträger für die Ableitung bis zur Vorflut den Kanal in der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers nutzen muss? Möglich ist, dass das System für den vorliegenden/einleitenden Straßenbaulastträgers eine wesentlich höhere Dimension erfordern würde, als sich der betroffene Straßenbaulastträger beteiligen müsste....???????????

8. Aufteilung der Fiktivkosten

- (1) Die Fiktivkosten StBLT setzen sich unter der Maßgabe **Pkt 3 Abs. 7 und 8** aus einem **investiven** und einem **konsumtiven Anteil** zusammen. Insofern ist der insgesamt durch den Straßenbaulastträger zu leistende Erstattungsbetrag, der sich aus den **Fiktivkosten** ermittelt, aufzuteilen.
 - a) Der **investive Anteil** des Straßenbaulastträgers ermittelt sich aus den Kosten des tatsächlich zu realisierenden Bauabschnittes. Die Kosten werden auf der Grundlage des unter Punkt 3 Abs. 6 errechneten Kostenanteils ermittelt. Diese Kosten sind für den Straßenbaulastträger sowohl als förderfähig als auch für den Straßenausbaubeitrag ansatzfähig.
 - b) Der **konsumtive Anteil** des Straßenbaulastträgers ermittelt sich aus der Differenz zwischen Fiktivkosten (Pkt 3 Abs. 5) und investiven Kosten (Pkt 3 Abs. 7).

9. Bilanzierung (nur informativ)

- (1) Die Bilanzierung der Erstattungskosten erfolgt beim AZV wie folgt:
 - a) investiver Anteil als Sonderposten: ertragswirksame Auflösung über die Restnutzungsdauer der Anlage gegen das Anlagevermögen
 - b) konsumtiver Anteil als passiver Rechnungsabgrenzungsposten: ertragswirksame Auflösung über die Restnutzungsdauer der Anlage zur Deckung der Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung.
- (2) Die Bilanzierung der Erstattungskosten erfolgt beim Straßenbaulastträger wie folgt:
 - a) investiver Anteil als immaterieller Vermögensgegenstand: Abschreibung über die Restnutzungsdauer der Anlage gegen das Anlagevermögen
 - b) konsumtiver Anteil als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten: aufwandswirksame Auflösung über die Restnutzungsdauer der Anlage
- (3) Die Beteiligten werden eine entsprechende Bilanzierung und Ausweis in der Buchhaltung vornehmen und somit die dauerhafte Finanzierung des konsumtiven Anteils sicherstellen. Dies ist unabdingbar für die vertrauensvolle Umsetzung der Vereinbarung.

10. Zahlung der Fiktivkosten

Zur Verwaltungsvereinfachung vereinbaren die Parteien folgende Regelung zur Staffelung der zu zahlenden Erstattungskosten:

- (1) Sobald die entsprechende Kanalbaumaßnahme fertiggestellt ist, wird der AZV dem Straßenbaulastträger den Zeitpunkt der Fertigstellung durch Vorlage eines Abnahmeprotokolls nachweisen und die Fiktivkosten, getrennt nach investiven und konsumtiven Kosten, innerhalb von 3 Monaten abrechnen.
- (2) Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, die Kosten, die sich aus der Berechnung für den **investiven Anteil** ergeben innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungslegung zu zahlen.

Abschlagszahlungen vor Fertigstellung der Maßnahme können vereinbart werden.

- (3) Über die Kosten, die sich aus der Berechnung für den **konsumtiven Anteil** ergeben, wird der AZV eine Kostenzusammenstellung erstellen, die noch nicht fällig gestellt wird. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass 1/60 pro Jahr zum jeweils 1.7. eines Jahres, **beginnend ab dem Folgejahr nach der Fertigstellung**, fällig gestellt werden. Zu diesem Zweck wird der AZV der Rechnung einen langlaufenden Fälligkeitsplan beifügen.

Änderungen dieser Zahlungsweise sind im Einvernehmen jederzeit möglich.

- (4) Sowohl der Abwasserzweckverband als auch der Straßenbaulastträger verpflichten sich, die Beträge, die durch Verschieben der Fälligkeit noch nicht zur Einnahme bzw. Auszahlung zu bringen sind, in der Buchhaltung darzustellen.
- (5) Mit Zahlung der Fiktivkosten ist eine weitere Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenentwässerung **ausgeschlossen**. Eine erneute Kostenbeteiligung kommt erst bei einer grundhaften Erneuerung des Kanals infolge Verschleißes **oder anderer technischer Notwendigkeit** in Betracht. **Über die Frage der Kostenbeteiligung an der Unterhaltung nach Ablauf der Abschreibung (50 – 60 Jahre) hüllen wir uns ins Schweigen???**

11. weitere Klarstellungen

An Kanalabschnitten außerhalb des Baubereichs, die für die weitere Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem jeweiligen Baubereich bis zur Vorflut erforderlich sind, beteiligt sich der Straßenbaulastträger **unabhängig davon, ob diese Durchleitung durch ein, dem Straßenbaulastträger zuzuordnendes Straßengrundstück erfolgt**, zu dem Zeitpunkt, an dem dieser hergestellt wird. Dieser Teil ist in dieser Kostenbeteiligung nicht enthalten.

12. Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von allen Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Auf abgeschlossene und sich im Bau befindliche Baumaßnahmen hat die Kündigung keinen Einfluss. Die Parteien können aber rückwirkend eine andere Herangehensweise vereinbaren.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Salvatorische Klausel, Good will, Schriftform

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Methode unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, in derartigen Fällen unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Inhalt und dem Zweck der zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
- (2) Die Beteiligten sind sich ferner darüber einig, dass Abrechnungssituationen entstehen können, die vorher nicht bedacht worden sind. Gleiches gilt für eine geänderte Rechtsprechung. Die Beteiligten verpflichten sich bei Problemen durch Nachverhandlungen den vorliegenden Abrechnungsmodus im Geiste dieser Vereinbarung weiterzuentwickeln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....

Abwasserzweckverband Naumburg

Stadt Naumburg

Stadt Weißenfels

Verbandsgemeinde Wethautal

Ist um die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde zu ergänzen

Verbandsgemeinde Unstruttal

Ist um die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde zu ergänzen

Einheitsgemeinde Teuchern

Burgenlandkreis

Anlage

Beispielrechnungen